

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0608**

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **Bfi**

Möglicher Personenkreis zur Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Stadt Karlsruhe

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.06.2021	22.2	x	

- 1. Ist es zutreffend, dass zwar das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Behörde für die Anwendung des AsylbLG (also auch dessen §5) für die in der Erstaufnahmeeinrichtung befindlichen Asylantragsteller ist, aber Arbeitsgelegenheiten nicht nur innerhalb der LEA, sondern auch bei kommunalen Trägern (§ 5 Abs.1 Satz 2) zur Verfügung stellen kann, wenn diese kommunalen Träger dem RP solche Arbeitsgelegenheiten melden (vergleiche Stellungnahme 2. Absatz der ergänzenden Erläuterungen, wonach die Stadt zur Pflege von Grünanlagen in Einzelfällen Asylbewerber beschäftigt hat)?**

Zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (u.a. auch für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der LEA) betreffend die in Erstaufnahmeeinrichtungen im Regierungsbezirk Karlsruhe untergebrachten Leistungsberechtigten ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG). Grundsätzlich sieht § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen (wie z.B. Gemeinschaftsunterkünften iSv § 53 AsylG) Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden sollen. Als Arbeitsgelegenheit in Erstaufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen kann insbesondere jede Tätigkeit angeboten werden, die zu deren Aufrechterhaltung und Betreibung notwendig ist. Außerhalb dieser Einrichtungen dürfen staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten nur anbieten, wenn die zu leistende Arbeit „sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“. Es muss sich damit um zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des notwendigen Aufgabenspektrums des Trägers handeln. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Tätigkeiten zu keiner Verdrängung von regulären Beschäftigungsverhältnissen und zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen dürfen.

- 2. Wie viele Angebote zu Arbeitsgelegenheiten- vergleichbar der Grünanlagenpflege- hat die Stadt in den Jahren 2018 bis 30.April 2021(bitte jahresweise mit der beabsichtigten Arbeit aufschlüsseln) dem Regierungspräsidium unterbreitet mit dem Ziel beziehungsweise dem Antrag, hierfür Asylbewerber im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 2 einzusetzen?**

Seitens der Stadt wurden dem Regierungspräsidium keine entsprechenden Angebote im genannten Zeitraum unterbreitet.

- 3. Wie viele dieser Anträge ist das Regierungspräsidium in Form der „Zuweisung“ eines Asylbewerbers grundsätzlich nachgekommen, und gegebenenfalls mit welcher Begründung ist das Regierungspräsidium ihnen nicht nachgekommen (bitte für die oben genannten Jahre aufschlüsseln, wie viele Asylbewerber jeweils für welche Aufgaben und wie lange eingesetzt wurden)?**

4. **Wie viele der „zugewiesenen“ Asylbewerber sind in den jeweiligen Jahren tatsächlich bei der entsprechenden Dienststelle erschienen und wie viele sind aus welchen Gründen- zum Beispiel Krankmeldung oder auch ohne Angabe von Gründen- nicht erschienen?**
5. **Wenn es wegen einer Krankmeldung nicht zum Arbeitsantritt kam, wurde daraufhin überwacht, dass der Betroffene nach Ablauf der Bescheinigung die Arbeit angetreten hat, gegebenenfalls warum nicht?**
6. **Bei wie vielen der erschienenen Asylbewerber konnte die Arbeiten wie vorgesehen bis zum Abschluss durchgeführt werden und bei wie vielen wurde die Arbeit noch vor dem regulären Abschluss aus welchen Gründen abgebrochen?**

Die Fragen 3-6 werden gemeinsam beantwortet. Da keine Angebote unterbreitet wurden, sind die Fragen gegenstandslos.

7. **Trifft es zu, dass die überwiegende Zahl der in der LEA untergebrachten Asylbewerber nicht zur Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten herangezogen werden dürfen? Wenn ja, aus welchen Gründen?**

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit ist auf arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, beschränkt (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG). Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG ist die Arbeitsgelegenheit zudem zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise (nicht vollschichtig) ausgeübt werden kann. Unzumutbar ist eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG i.V.m. 11 Abs. 4 SGB XII insbesondere dann, wenn die betroffene Person wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu ihrer Übernahme nicht in der Lage ist (§ 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII) oder sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten hat (§ 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII) oder der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht (§ 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII). Somit ergeben sich aus dem Verweis auf sozialhilferechtliche Regelungen weitere Einschränkungen für die Heranziehung zur einer Arbeitsgelegenheit. Aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen zur Übernahme einer Arbeitsgelegenheit (insbesondere Einzelfallbetrachtung betreffend der Zumutbarkeit für den jeweiligen Leistungsberechtigten) kann keine Aussage zur generellen Heranziehbarkeit der in der LEA Karlsruhe untergebrachten Personen getroffen werden.

8. **Vor dem Hintergrund dessen, dass oben genannte Antwort von nur“180“ geeigneten Personen spricht (die fast alle einen Hinderungsgrund gehabt haben sollen), nachdem beispielsweise die LEA 2020 eine Kapazität von 1009 Personen (Landtags-Drucksache 16/9138) hatte, und diese Kapazität in den Jahren 2018 und 2019 wegen bedeutend höheren Asylbewerberzahlen noch bedeutend höher war: Woher stammt diese Zahl, und wie viele Personen waren in den Jahren 2018 bis April 2021 „geeignet“ in diesem Sinne, wenn man davon ausgeht, dass §61 Abs. 1 Asylgesetz in aller Regel während des Aufenthalts in der Erstaufnahme die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt ist?**

Die genannte Zahl bezog sich allein auf den potentiellen Personenkreis im städtischen Zuständigkeitsbereich. Als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung ist die Stadt Karlsruhe von der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern befreit. Daher ist der entsprechende Personenkreis klein. 2018 waren dies 110 Personen; 2021 sind es bisher 180 Personen. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um unbegleitete Minderjährige. Auch hier findet jeweils eine Einzelfallprüfung unter den genannten Voraussetzungen statt. Es kann daher nicht pauschal gesagt werden, wie viele Personen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG „geeignet“ sind.

Für Arbeitsgelegenheiten für Bewohner*innen in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.